

# Lagerungen in Garagen

## Allgemeine Information

Stand: Mai 2017

Ein Einstellplatz dient gemäß § 1 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)“ als Abstellplatz von Kraftfahrzeugen.

Das Lagern bzw. Abstellen von Gegenständen in Garagen ist in § 17 der GaStellV geregelt. Dort wird im Absatz 4 konkret festgelegt, dass in Mittel- und Großgaragen (also ab 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche) brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in **unerheblichen Mengen** aufbewahrt werden dürfen.

**Weitere detaillierte Festlegungen wurden vom Gesetzgeber nicht getroffen.**

Aus diesen rechtlichen Festlegungen ist zu entnehmen, dass die Garage nur als Ganzes beurteilt werden darf und demnach die auf allen Stellplätzen vorhandenen Lagerungen insgesamt nur als „**unerhebliche**“ Menge vorhanden sein dürfen. Diese Vorschrift ist wegen der Gefahr der Brandfortleitung eng auszulegen.

Die Branddirektion hat nichts einzuwenden, wenn auf den Stellplätzen zusätzlich zu den Kraftfahrzeugen ein zum Fahrzeug gehörender Satz Reifen, ein Gepäckträger, ein Fahrrad oder ähnliches offen abgestellt werden, wenn andere geeignete Lagerräume (z.B. Kellerabteile o. ä.) fehlen.

Das Aufstellen von Schränken kann nicht akzeptiert werden, da deren Inhalt nicht einsehbar ist und daher von der Hausverwaltung oder der Gemeinde, die für die Durchführung der Feuerbeschau verantwortlich ist, nicht auf die Einhaltung der „unerheblichen Menge“ kontrolliert werden kann.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in erster Linie der Eigentümer / Verfügungsberechtigte eines Gebäudes verantwortlich.

Wer dann letztendlich was auf den Stellplätzen bis zur Grenze der Unerheblichkeit abstellen darf, wird nicht von der Branddirektion entschieden, sondern ist vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten der Garage festzulegen.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion,  
Abt.Einsatzvorbeugung (089) 2353-44444 zur weiteren fachlichen Beratung.